

B e g r ü n d u n g

zur

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

der Stadt Attendorn

Nr. 30 "Kommunalfriedhof Hahnbeul"

vom 20.03.1996

1. Rechtliche Grundlagen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat den überarbeiteten Bebauungsplan Nr. 30 "Kommunalfriedhof Hahnbeul" in der Sitzung am 18.06.1978 als Satzung beschlossen.

Nach Abschluß der rechtsaufsichtlichen Prüfung durch den Regierungspräsidenten Arnsberg trat die Rechtskraft des Bauleitplanes mit Vollzug der Schlußbekanntmachung am 26.02.1980 ein.

2. Änderungsanlaß

Die Eheleute Joachim und Michaela Esslinger, Am Wassertor 1, 57439 Attendorn, beantragen für das Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 5, Flurstück 425 (Friedensstraße), die Erweiterung der Baugrenze von bisher 15 X 15 m auf 20 X 25 m.

Auf dem Grundstück soll ein Einfamilienhaus mit angrenzender Steinmetzwerkstatt entstehen. Die vorhandene überbaubare Fläche ist zu gering, um Werkstatt und Wohnhaus optimal unterzubringen und den Charakter der umgebenden Bebauung nicht zu stören. Innerhalb der vorhandenen Baugrenze ist eine optimale Gestaltung und Nutzung des Grundstücks nicht gewährleistet, da diese Fläche fast vollständig bebaut würde und kaum noch Platz für eine Terrasse und Garten verbliebe, der günstig zur Himmelsrichtung und abgeschirmt von der Friedensstraße gelegen ist. Der außerhalb der Baugrenze liegende Teil des Grundstücks soll als Grüngürtel mit integrierter Ausstellungsfläche für Grabsteine gestaltet werden.

Von der Stadt Attendorn bestehen keine Bedenken, diesem Änderungsantrag zu entsprechen.

3. Städtebauliche Situation

Durch die o. a. Änderungsinhalte wird die städtebauliche Planaussage nicht verändert.

4. Inhalt der Änderung

Für das an der Friedensstraße gelegene Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 5, Flurstück 425, wird textlich festgesetzt, daß die überbaubare Fläche in nord-westlicher Richtung um ca. 5 m und in westlicher Richtung um rund 10 m bei gleichzeitiger Zurücknahme des Grünstreifens erweitert wird.

5. Gebiet der Änderung

Das Änderungsgebiet liegt im westlichen Bebauungsplanbereich und erfaßt lediglich das Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 5, Flurstück 425.

6. Grundzüge der Planung

Durch die getroffenen Neufestsetzungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

7. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden nicht tangiert.

8. Umweltsituation

Durch die Inhalte der 2. vereinfachten Bauleitplanänderung wird die Umweltsituation nicht tangiert. Ein Eingriff in Natur und Landschaft liegt nicht vor.

Entworfen nach §§ 8 und 9 BauGB auf der Grundlage des Änderungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 20.03.1996.

Attendorn, 21.03.1996

STADT ATTENDORN

Der Stadtdirektor

Im Auftrag:


(R. Gabriel)

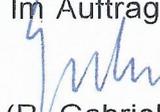
Die Begründung wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 20.03.1996 gebilligt.

Attendorn, 21.03.1996

STADT ATTENDORN

Der Stadtdirektor

Im Auftrag:


(R. Gabriel)

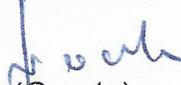
Diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der geänderten Planzeichnung und der beigefügten Begründung, ist am 03.05.96 mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten und liegt öffentlich aus.

Attendorn, 06.05.96

STADT ATTENDORN

Der Stadtdirektor

In Vertretung:



(Groote)